Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4140

Der Bundesminister des Innern

ZV 2 - 750 210/2

Bonn, den 23. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 1968 — Drucksache V/2935 —**

I.

Durch Beschluß vom 30. Mai 1968 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht,

1. zu prüfen, ob — nach der Vereinigung von Katastrophenschutz und Luftschutzhilfsdienst durch diesen Gesetzentwurf — die Zahl der Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Zivilschutzes weiter verringert werden kann;
2. die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesregierung nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes soweit wie möglich auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen und deren Befugnisse klar abzugrenzen;
3. die mitwirkenden Organisationen und Verbände auch bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetzentwurf zu beteiligen;
4. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß die Grundausrüstung und die zusätzliche Ausrüstung aufeinander abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden;
5. bis zum 31. März 1969 dem Deutschen Bundestag über die Maßnahmen zu Nr. 1 bis 4 zu berichten.

II.

Im Namen der Bundesregierung berichte ich hierzu:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,

Zu 1 Verringerung der Zahl der ZS-Organisationen und -Einrichtungen

A. Unmittelbare Auswirkungen des KatSG

Hauptziel des KatSG ist die Vereinigung des Katastrophenschutzes und des Luftschutzhilfsdienstes zu einem einheitlichen Instrument für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall. Die bestehenden Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes werden in den Katastrophenschutz übergeführt. Ebenso wird mit den Selbstschutzzügen verfahren, die der Bundesverband für den Selbstschutz aufgebaut und betreut hatte.

B. Weitere Maßnahmen

1. Prüfung von Auflösungen oder Zusammenschlüssen von Bundesorganisationen

   Die im Zivilschutz tätigen Organisationen des Bundes nehmen Aufgaben wahr, für die sie mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand ausgebildet und ausgerüstet worden sind. Es obliegen

   aa) dem Technischen Hilfswerk (THW) im Katastrophenschutz weitgehend die Bergung und Instandsetzung,

   bb) dem Schwimmbrückendienst als einem besonderen Teil des THW die Errichtung von Brücken und der Betrieb von Fähren,

   cc) dem Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) die Aufklärung der Bevölkerung auf dem Gebiet des Zivilschutzes und die Ausbildung im Selbstschutz,

   dd) dem Warn- und Alarmdienst die Warnung der Bevölkerung vor Luftangriffen und vor Verseuchungen durch atomare, biologische und chemische Waffen.

   Andere Organisationen, auf die diese Aufgaben übertragen werden könnten, sind nicht vorhanden. Eine Auflösung der vorgenannten Organisationen des Bundes kommt daher nicht in Betracht.

   Eine Verringerung dieser Organisationen durch umfassende Zusammenschlüsse ist ebenfalls nicht möglich, da ihre Aufgaben sowie die daraus sich ergebenden organisatorischen und personellen Strukturen zu unterschiedlich sind.

2. Einzelmaßnahmen

   Eine Verringerung oder zumindest Straffung der im Zivilschutz tätigen Einheiten und Einrichtungen ist jedoch auf Grund folgender Maßnahmen zu erwarten, die teils auf der Grundlage des KatSG, teils unabhängig davon eingeleitet worden sind oder erwogen werden:

a) Schulwesen

Die Vereinigung des Katastrophenschutzes mit dem Luftschutzhilfsdienst ist zum Anlaß genommen worden, unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 6 KatSG die Organisation des Schulwesens zu überprüfen. Ziel dieser Überprüfung ist es, das Schulsystem zu straffen und zu rationalisieren. Dabei wird angestrebt, die zusätzliche Ausbildung für den Verteidigungsfall grundsätzlich dort zu vermitteln, wo die Grundausbildung erfolgt, also bei Helfern am Standort und bei Führungskräften in den Schulen des Katastrophenschutzes.

Soweit die Katastrophenschutzschulen nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, müssen zusätzliche Ausbildungsstätten eingerichtet werden. Diese sollen — wofür sich auch die Länder ausgesprochen haben — als besondere Zivilschutzschulen nicht nur die zusätzliche Ausbildung vermitteln, sondern auch die Ausbildung anderer Zivilschutzbereiche, wie des Technischen Hilfswerkes und des Bundesverbandes für den Selbstschutz, übernehmen. Außerdem ist vorgesehen, diese Schulen auch den Hilfsorganisationen, soweit sie für den Katastrophenschutz ausbilden, gegen anteilige Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung wird von den vorhandenen Ausbildungsstätten des Luftschutzhilfsdienstes, des Bundesverbandes für den Selbstschutz und des Technischen Hilfswerkes ausgegangen. Es ist zu erwarten, daß durch organisatorische Zusammenlegung ein erheblicher Teil der derzeitigen Schulen aufgelöst werden kann.

b) Bundesverband für den Selbstschutz

Der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) hat bereits einige Zeit vor der Aufhebung des Selbstschutzgesetzes durch das KatSG alle wesentlichen Maßnahmen rückgängig gemacht, die er in Erwartung des gesteigerten Arbeitsanfalls durch das Selbstschutzgesetz getroffen hatte, und eine organisatorische und personelle Straffung durchgeführt. Aus der Aufhebung des Selbstschutzgesetzes ergeben sich daher für den BVS keine Konsequenzen mehr.

Eine weitere Umorganisation des BVS wird jedoch wegen der Neubestimmung seiner Aufgaben durch § 12 KatSG notwendig. Die Planungen hierzu, die auch eine Neufassung der BVS-Verordnung und BVS-Satzung umfassen, sind noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich weitere Vereinfachungen ergeben werden, da die bisherige Zuständigkeit des BVS für die Organisation des Selbstschutzes auf die Gemeinden übergegangen ist und er bei der Ausbildung für den Selbstschutz, die nunmehr ebenfalls Gemeindeaufgabe geworden ist, nur

noch unterstützend tätig wird. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der schon erwähnte Wegfall der Zuständigkeit des BVS für die Selbstschutzzüge.

Demgegenüber dürfte der Aufgabenzuwachs, der sich daraus ergibt, daß nunmehr nur noch der BVS und daneben nicht mehr das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) die Bevölkerung über den Zivilschutz aufzuklären hat (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 KatSG), nicht besonders ins Gewicht fallen. Diese zusätzliche Aufgabe wird wie schon bisher weitgehend durch zentrale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfüllt werden können.

c) Aufstellungspersonal für den LSHD

Um die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes zu beschleunigen, hatte sich der Bund im Jahre 1960 bereit erklärt, die Kosten für die Aufstellungsstäbe des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die nach § 32 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) an sich von den Ländern zu tragen waren, als Starthilfe zu übernehmen. Aus dem gleichen Grund hat der Bund später auch die Kosten für das Aufstellungspersonal des örtlichen LSHD übernommen.

Nach der Beendigung des Aufbaus des LSHD und dem damit verbundenen Wegfall der Werbungs- und Aufstellungsarbeit hat das Personal inzwischen nur noch Verwaltungsarbeit zu leisten. Eine stufenweise Einsparung der für dieses Personal bereitgestellten Bundesmittel ist eingeleitet. Damit wird zugleich einer Forderung des Bundesrechnungshofes (vgl. Denkschrift des PräsBRH vom 22. Dezember 1966 [BT-Drucksache V/1603]) entsprochen, der sich der Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses in seiner Sitzung vom 16. November 1967 angeschlossen hatte.

Bis zum 30. Juni 1969 sollen die Mittel für 50% der Stellen der Aufstellungsstäbe und bis zum 30. September 1969 die Mittel für die Zweitstellen in den Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und für die Aufstellungsleiter in den kreisangehörigen Städten eingespart sein. Außerdem ist eine Einstellungssperre für die übrigen Stellen ausgesprochen worden.

d) ABC-Meßstellen

Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Zwecke des Warn- und Alarmdienstes in 10 Warngebiete aufgeteilt. In jedem Warngebiet gibt es ein Warnamt, dem u. a. die in seinem Bereich befindlichen ca. 130 ABC-Meßstellen melden, deren Beobachtungsergebnisse zuvor von 4 bis 5 Leitmeßstellen grob ausgewertet worden sind. Wäh-

rend die Warnämter und die Leitmeßstellen zur bundeseigenen Organisation „Warndienst" gehören, sind die ABC-Meßstellen Teile des Luftschutzhilfsdienstes. Ursächlich für diese Teilung des Warndienstes in einen bundeseigenen Teil und einen von den Ländern im Auftrage des Bundes verwalteten Teil war der Umstand, daß auf der unteren Ebene nicht genügend Bundespersonal für den Aufbau der ABC-Meßstellen zur Verfügung stand.

Aus der bevorstehenden Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz ergibt sich die Frage, ob die ABC-Meßstellen ebenfalls einbezogen oder ob sie nunmehr nicht nur funktionell, sondern auch organisatorisch mit dem Warndienst vereinigt werden sollen. Auch eine Eingliederung in das THW wird erörtert. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

e) Schwimmbrückendienst

Wegen der erheblichen Mittelkürzungen für die zivile Verteidigung ist es nicht möglich, den Schwimmbrückendienst nach den ursprünglichen Planungen weiter aufzubauen.

Er soll mit seinem derzeitigen Bestand erhalten werden. Gegenwärtig wird der Umfang seiner Aufgaben neu festgelegt und seine Organisation überprüft. Schon vorab ist im Hinblick auf eine Straffung die Schwimmbrückenschule in Germersheim aufgelöst worden. Die Schule in Hoya übernimmt zentral die Ausbildung aller Helfer des Schwimmbrückendienstes.

Der Schwimmbrückendienst bleibt auch weiterhin dem THW angegliedert.

Zu 2. Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten

Durch Anordnung vom 13. Juli 1968 (GMBl. 1968 S. 206) sind die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes und die Weisungsbefugnisse des Bundesministers des Innern nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSG auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen worden.

Zugleich ist dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 4 KatSG die Aufsicht über den Bundesverband für den Selbstschutz übertragen worden.

Die Ermächtigungen des KatSG, Befugnisse auf den nachgeordneten Bereich zu übertragen, sind damit in vollem Umfang ausgeschöpft worden.

Zu 3. Beteiligung der mitwirkenden Organisationen und Verbände

Die mitwirkenden Organisationen und Verbände werden ebenso wie bei den Vorarbeiten zum KatSG auch bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften, und bei der Ausführung des Gesetzes, ständig beteiligt. Zu diesem Zweck sind mit ihnen sowohl im Bundesministerium des Innern als auch im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Gespräche geführt worden. Diese Gespräche werden entsprechend dem Fortschritt der Durchführungsarbeiten fortgesetzt. Die Zusammenarbeit soll, wenn es sich um die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften oder um Koordinierungsfragen handelt, auf der Ebene des Bundesministeriums des Innern stattfinden, im übrigen, insbesondere bei der verwaltungsmäßigen Ausführung und bei technischen Fragen, beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

Zu 4. Vereinheitlichung der Ausrüstung

A. Ziel der Vereinheitlichung

Durch die Vereinheitlichung der Grundausrüstung und der zusätzlichen Ausrüstung des Katastrophenschutzes soll einmal die Einsatzfähigkeit, insbesondere das Zusammenwirken der verschiedenen Einheiten und Einrichtungen, verbessert werden. Zum anderen hat sie das Ziel, die Beschaffung, Verwaltung, Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung zu verbilligen. Das erscheint um so eher möglich, als nach der Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz nur noch ein einheitliches Instrument des Schutzes für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall vorhanden sein wird.

B. Ausgangslage

1. Friedensmäßiger Katastrophenschutz

   Die Ausrüstung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes ist zum Teil recht uneinheitlich. Nachteilig hat sich ausgewirkt, daß die Ausrüstung von verschiedenen Stellen (Ländern, Kreisen, Gemeinden und Katastrophenschutzorganisationen) unkoordiniert beschafft worden ist.

   In gewissen Bereichen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, z. B. bei den Feuerwehren, ist jedoch eine weitgehende Einheitlichkeit der Ausrüstung dadurch gegeben, daß nach Industrienormen (DIN) beschafft worden ist. Außerdem haben die Länder vielfach auch dadurch auf eine Vereinheitlichung der Ausrüstung hinwirken können, daß sie Zuschüsse zu Beschaffungsvorhaben der Kreise, Gemeinden und Organisationen von der Beschaffung bestimmter Ausrüstungsgegenstände abhängig gemacht haben.

2. Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes

Die bundeseigene Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, auf die zunächst bei der zusätzlichen Ausrüstung des Katastrophenschutzes zurückgegriffen wird, ist einheitlich. Da auch bei den Beschaffungen des Bundes zum Teil Industrienormen (DIN) zugrunde gelegt worden sind, entspricht das Gerät des Bundes in bestimmten Bereichen auch dem Gerät des friedensmäßigen Katastrophenschutzes.

3. Einsatzbereitschaft

Von einem gewissen Maß an Einheitlichkeit der Ausrüstung des Katastrophenschutzes kann somit schon jetzt ausgegangen werden. Ein wirksamer Einsatz des Katastrophenschutzes ist damit im allgemeinen gewährleistet. Verbesserungen mit dem Ziel einer größeren Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Katastrophenschutzes sind jedoch unerläßlich.

C. Mittel und Wege zur Vereinheitlichung

1. Zentrale Beschaffung durch den Bund

Ein Weg zur Vereinheitlichung ist damit eröffnet worden, daß der Bund den Ländern, Kommunen und mitwirkenden Organisationen für ihre Beschaffungen seinen Beschaffungsapparat, insbesondere die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern, zur Verfügung gestellt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KatSG). Er gibt diesen Bedarfsträgern damit einen Anreiz zu kostensparenden Sammelbestellungen und erspart ihnen den mit der Beschaffung verbundenen Verwaltungsaufwand. Dafür erhält er die Möglichkeit, auf eine Angleichung und Vereinheitlichung hinzuwirken.

2. Standardisierung

Durch Vereinbarung zwischen allen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes und den mitwirkenden Organisationen sollen die Ausrüstung für den Katastrophenschutz und ihre Merkmale festgelegt werden. Für die Festlegung einheitlicher Merkmale (Standardisierung) bieten sich folgende Wege:

a) Einigung aller Bedarfsträger auf einheitliche technische Beschreibungen des Gerätes unter weitgehender Berücksichtigung vorhandener Industrienormen (DIN),

b) Einflußnahme auf Erstellung weiterer Industrienormen (DIN) durch verstärkte Mitwirkung in den Normenausschüssen,

c) vorrangige Festlegung auf handelsübliches Gerät unter weitgehendem Verzicht auf Sonderentwicklungen.

D. Bisherige Arbeiten

Eine Angleichung wird nur im Rahmen der künftigen Beschaffungen und damit nur in einem langwierigen Prozeß möglich sein. Dabei wird es einer engen Zusammenarbeit aller Bedarfsträger bedürfen.

1. Verfahrensvorschriften für zentrale Beschaffung

   Für die Benutzung der Beschaffungseinrichtungen des Bundes durch die Länder, Kommunen und mitwirkenden Organisationen werden z. Z. Verfahrensvorschriften ausgearbeitet, die eine möglichst einfache und schnelle zentrale Beschaffung gewährleisten sollen. Sie werden mit den Bedarfsträgern abgestimmt werden.

2. Standardisierung

   Über die Möglichkeiten für eine Standardisierung der gesamten Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist bereits mit den Ländern verhandelt worden. Dabei haben sich die Länder grundsätzlich zur Mitwirkung bereit erklärt. Entsprechende Gespräche sollen in Kürze auch mit den anderen Bedarfsträgern geführt werden.

   Bereits längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes ist mit einer Bestandserfassung des gesamten Gerätes des Katastrophenschutzes begonnen worden. Sie bildet ein wichtiges Hilfsmittel für die weiteren Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Gerätes. Die Fachfragen werden in Arbeitskreisen beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, wichtige Grundsatzfragen im Ständigen Ausschuß für Zivile Verteidigung und dem Unterausschuß Katastrophenschutz behandelt werden.

   Ferner bemüht sich das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, das bereits in verschiedenen Normenausschüssen vertreten ist, daß für Katastrophenschutzgerät in verstärktem Maße Industrienormen geschaffen werden.

Benda